

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2010/199
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	25.08.10
Widmung von Straßen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Heike Rottstegge	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	08.09.2010	Umwelt- und Planungsausschuss
		06.10.2010 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1.

Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes GE 22 „Gartenstraße“ im Ortsteil Gemen gelegene Straße „**Auf der Sengelbree**“, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn mit Hochbordanlage und Gehwege im Wege der Kostenspaltung 1967.

Eine Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Straßenentwässerung und Beleuchtung erfolgte nicht. Die Überprüfung dieser Teileinrichtungen ergab, dass kein beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, sodass eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge nicht mehr erfolgt.

2.

Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes GE 22 „Gartenstraße“ im Ortsteil Gemen gelegene Straße „**Gartenstraße**“, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn mit Hochbordanlage und Gehwege im Wege der Kostenspaltung 1967.

Eine Abrechnung der Teileinrichtungen Grunderwerb, Straßenentwässerung und Beleuchtung erfolgte nicht. Die Überprüfung dieser Teileinrichtungen ergab, dass kein beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, sodass eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge nicht mehr erfolgt.

3.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 12 a „Edith-Stein-Straße“ im Ortsteil Borken gelegene Straße **„Edith-Stein-Straße“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) wurde von Haus-Nr. 6 bis Haus-Nr. 9 im Rahmen eines Erschließungsvertrages gem. § 124 BBauG hergestellt, sodass keine Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Von Haus-Nr. 9 bis zur Straße „In den Weiden“ wurde die Edith-Stein-Straße von der Stadt Borken hergestellt und endgültig abgerechnet. Das Teilstück vom Dülmener Weg bis einschließlich Haus-Nr. 4 wurde ebenfalls von der Stadt Borken hergestellt und muss nach erfolgter Widmung noch vollständig abgerechnet werden.

Der Weg zwischen den Straßen „Dr.-Metzger-Straße und Edith-Stein-Straße“ wurde von der Dr. Metzger-Straße bis zum Haus-Nr. 21 an der Straße „In den Weiden“ im Rahmen des Erschließungsvertrages hergestellt. Von Haus-Nr. 23 bis zur Edith-Stein-Straße erfolgte die Herstellung durch die Stadt Borken. Die Herstellung dieses Weges löst keine Erschließungsbeitragspflicht aus, da alle angrenzenden Grundstücke bereits anderweitig erschlossen sind.

4.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 12 a „Edith-Stein-Straße“ im Ortsteil Borken gelegene Straße **„Dr.-Metzger-Straße einschließlich der zwei Stichwege“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) wurde vollständig im Rahmen eines Erschließungsvertrages gem. § 124 BBauG hergestellt. Erschließungsbeiträge sind nicht zu erheben, da der Stadt Borken kein Aufwand entstanden ist.

Eine formelle Widmung der Straßen und Wege ist bisher nicht erfolgt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

„Auf der Sengelbree“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„Gartenstraße“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

„Edith-Stein-Straße“

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der nicht befahrbare Wohnweg zwischen den Straßen „Dr.-Metzger-Straße“ und „Edith-Stein-Straße“

(wie im beigefügten Lageplan „schraffiert“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Wohnweg, bei dem die Belange der fuß- und radmäßigen Erschließung der angrenzenden Reihenhausgrundstücke überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Weges ist die Stadt Borken.

Zu 4:

Die Straße

„Dr.-Metzger-Straße einschließlich der zwei Stichwege“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlage01_Lageplan 1

Anlage02_Lageplan 2

Anlage03_Lageplan 3

Anlage04_Lageplan 4